

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Angebefellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Gms: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von D. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 144

Diez, Freitag den 23. Juni 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Betr. Veranstaltung von Fohlenschauen und Ausgabe von Zuchterhaltungsprämien.

Die Landwirtschafts-Kammer für den Regierungsbezirk
Wiesbaden veranstaltet in den Tagen vom 3.—6. Juli d.
Js. an den nachverzeichneten Terminen und Orten

Fohlenschauen.

Montag, den 3. Juli d. Js.,
nachmittags 3 Uhr, auf dem Hofe der Beschäftigten in
Orbenheim.

Dienstag, den 4. Juli d. Js.,
vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, auf dem Plage vor dem Bahnhof in
Krißfel;
nachmittags 1 Uhr, in der Bahnhofstraße in Bad Som-
burg;
nachmittags 3 Uhr, auf dem Plage vor dem Bahnhof in
Ußingen.

Donnerstag, den 6. Juli d. Js.,
vormittags 10 Uhr, auf dem Plage vor dem Bahnhof in
Montabaur;
nachmittags 1 Uhr, auf dem Plage vor dem Bahnhof in
Zollhaus;
nachmittags 3 Uhr, auf dem Plage vor dem Bahnhof in
Kastatten.

Mittwoch, den 5. Juli d. Js.,
vormittags 8 Uhr, auf dem Marktplatz in Limburg;
vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr, auf dem Plage vor dem „Hotel Stahl“
in Badamar;
nachmittags 12 $\frac{3}{4}$ Uhr, auf dem Plage vor dem Bahnhof
vor der Bahnbrücke in Runkel.

Die Prämienkommission wird außerdem die Wei-
den im Tiergarten bei Welschneudorf und auf der
Kettbergsaue besuchen und die dort aufgetriebenen
Fohlen besichtigen; der Abtrieb von diesen Weiden ist deshalb
nicht erforderlich.

Zugelassen sind diesjährige und ein- und zweijährige
Stutfohlen eingeführter belgischer oder rheinisch-belgischer
Stuten und die Nachkommen prämiierter oder in das
Nassauische Stutbuch eingetragener Kaltblutstuten. Die
Fohlen prämiierter Stuten haben bei gleicher Bewertung vor
anderen den Vorzug.

Die bereits mit Zuchterhaltungsprämien ausgezeichneten
Fohlen aus den Jahren 1913 und 1914 sind zur Nach-
schau vorzuführen.

Die Zuerkennung der Prämien erfolgt durch die Kör-
kommission für das Nassauische Stutbuch, zu der jeder
Pferdezuchtverein für seinen Vereinsbezirk ein stimmberech-
tigtes Mitglied abordnen kann.

Die Fohlen müssen, soweit sie sich nicht auf der Weide
befinden, mit ihrer Mutter vorgeführt werden. Deck- und
Füllenscheine sind mitzubringen, bezw. bei Weidefohlen mit
dem Anmeldebeschein einzusenden.

Zur Vergebung stehen zur Verfügung:

40 Zucht-Erhaltungsprämien von je 200 Mk.

für Fohlen aus den Jahren 1915 und 1916,
die in drei Raten ausgegeben werden sollen; von diesen
werden ausbezahlt im Jahre:

1916: die 1. Rate mit 60 Mark,

1917: die 2. Rate mit 70 Mark,

1918: die 3. Rate mit 70 Mark.

Die Fohlen, die an dem Preisbewerb teilnehmen sollen,
sind auf besonderen Anmeldebescheinen die von der Land-
wirtschafts-Kammer kostenlos zu beziehen sind, bis zum
26. Juni anzumelden. Die angemeldeten Fohlen sind ohne
weiteres zum Preisbewerb zugelassen; eine schriftliche Be-
stätigung der Anmeldung erfolgt nicht.

Mit der Annahme einer Prämie übernimmt der Be-
sitzer die Verpflichtung,

a) das prämierte Fohlen sachgemäß aufzuziehen und ihm
auf guten Weiden oder einem besonderen Laufhofe
möglichst viel Bewegung zu verschaffen;

mindestens während 4 Jahren unter Benutzung eines Staats- oder angehörten Privatbesitzes des belgischen oder rheinisch-belgischen Schlanges zur Zucht zu verwenden;

- c) die mit einer Zucht-Erhaltungsprämie ausgezeichnete Stute während dieser 4 Jahre — wenn sie nicht schon früher freigegeben wird — alljährlich auf der Hauptstutenschau der Landwirtschaftskammer der Prämierungs-Kommission vorzuführen;
- d) die Stute bei Beendigung des dritten Lebensjahres in das Nassauische Stutbuch eintragen zu lassen und ein Stutbuch zu erwerben;
- e) im Falle einer Veräußerung des Fohlens bezw. der Stute ohne Sicherung der Zuchtverwendung oder im Falle der Nichterhaltung einer der obigen Bestimmungen die erhaltene Prämie an die Landwirtschaftskammer zurückzuzahlen.

Die Prüfung der Zuchtverwendung der prämierten Tiere wird von der Landwirtschaftskammer durchgeführt. Ein Verkauf prämiierter Stuten wegen Güstbleibens oder sonstiger Veränderungen ist nur mit Zustimmung der Landwirtschaftskammer zulässig. Diese kann den Weiterverkauf innerhalb des Kammerbezirkes gestatten, wenn die von dem Besitzer eingegangenen Verpflichtungen von dem Käufer voll übernommen werden.

Ges.-Nr. B.-M. R. 17.

Berlin W. 9, den 9. Juni 1916.
Bellevuestraße 14.

Bekanntmachung betr. Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin macht bekannt:

1. Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden.
2. Der Preis für 1 Paket ($\frac{1}{3}$ Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und $\frac{1}{3}$ Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 M. nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel

G. m. b. H.

Nr. 9214 D. 3.

Berlin, den 2. Juni 1916.

Bekanntmachung

Die Oberzensurbehörde bittet ergebenst im Schreiben Nr. 5355 D. 3. vom 2. 2. 16 anstelle des letzten Absatzes zu setzen:

Die Aufsicht über die Befolgung der Verordnung ist Sache der Polizeibehörden im Zusammenwirken mit den Zensurstellen.

Kriegspressamt, Oberzensurstelle.

S. A.:

gez.: v. Olberg.

I. 5553.

Diez, den 19. Juni 1916.

Abdruck teile ich den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnismahme, mit Bezug auf meine Veröffentlichung vom 23. Februar 1916, Preisblatt Nr. 48, mit.

Der Landrat.
Duderstadt.

Berlin W. 8, den 9. Mai 1916.
Wilhelmstraße 74.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit kommen immer häufiger Fälle vor, in denen Vergütungsanerkennnisse über Kriegsleistungen nicht einzufließen sind, weil die Herresverwaltung die Beträge bereits unmittelbar gezahlt hat. Es entsteht infolgedessen einmal durch die erforderliche Richtigstellung der erteilten Zahlungsanweisungen eine nicht unerhebliche Mehrarbeit. Vor allem ist es nicht ausgeschlossen, daß auch Doppelzahlungen vorkommen können. Zur Fernhaltung von Schädigungen der Reichskasse habe ich den Königlich Preussischen Herrn Kriegsminister ersucht, die zuständigen militärischen Dienststellen anzulassen, sich vor nachträglicher Zahlungsleistung stets darüber zu vergewissern, daß über die betreffenden Leistungen nicht bereits anderweit Bescheinigungen und Anerkennnisse erteilt sind. Andererseits wird den Gemeindevorständen besonders zur Pflicht zu machen sein, sich der Annahme von Vergütungen für Leistungen zu enthalten, über die ihnen bereits Vergütungsanerkennnisse zugestellt sind, und überhaupt genau darauf zu achten, daß für die gleichen Leistungen nicht etwa doppelte Zahlung gewährt wird.

Ich beehre mich hiernach das Weitere anheimzustellen.

Der Reichskanzler
(Reichsamt des Innern.)

Im Auftrage.
gez. Selwald.

An den Herrn Minister des Innern.

* * *

Nr. 5182.

Diez, den 20. Juni 1916.

Abdruck teile ich den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und genauen Beachtung mit.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

Nr. 5273.

Diez, den 19. Juni 1916.

Bekanntmachung.

Klagen seitens der Gerbereien wegen Ueberschreitung der Höchstpreise für Eichenrinde usw. durch Zwischenhändler und Vermittler veranlassen mich, wiederholt auf die in den Nummern 51 und 53 des amtlichen Kreisblattes von 1916 veröffentlichten Bekanntmachungen der Kommandantur in Coblenz bezw. des stellv. Generalkommandos in Frankfurt a. M. aufmerksam zu machen. Durch die Höchstpreisfestsetzung ist der Zwischenhandel so gut wie ausgeschlossen, da der Erzeuger in den meisten Fällen die Höchstpreise fordert und nur der Verbraucher diese bezahlen kann.

Nach den in Betracht kommenden Strafbestimmungen wird Ueberschreitung des Höchstpreises mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Indem ich daher vor Ueberschreitung dieser Höchstpreise warne, bemerke ich, daß Verstöße gegen die Verordnung unnachlässig zur Anzeige gebracht werden.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 4482.

Wiesbaden, den 5. Juni 1916.

Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 16. v. Mts., I. B. I. Nr. 4482, hinter dem Hausdiener Anton gen. Toni Herchel, geboren am 24. Dezember 1884 zu Bonn, wegen Unterschlagung, ist durch dessen in Berlin erfolgte Festnahme erledigt.

Der Polizei-Präsident.
S. A.
Streitfeld.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
Betr. Brotversorgung der Militärpersonen und
Kriegsgefangenen in der Zeit vom 22. Mai bis
18. Juni 1916.

Durch die Post gehen Ihnen in den nächsten Tagen je ein Formular

a) zu einer Nachweisung über die Brotversorgung der Militärpersonen a. u. s. s. l. der Kriegsgefangenen und Wachtmannschaften,

b) zu einer Nachweisung über die Brotversorgung der Kriegsgefangenen einschl. Wachtmannschaften.

mit dem Ersuchen zu, diese Nachweisungen für die Zeit vom 22. Mai bis 18. Juni 1916 genau und gewissenhaft auszufüllen und mir bestimmt bis zum 29. Juni 1916 wieder zukommen zu lassen.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 6347.

Diez, den 19. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister
Betr.: Feststellung der Zahl der vernichteten
Brottscheine in der Zeit vom 22. Mai bis
18. Juni 1916.

Mit Bezug auf meine Verfügung vom 3. März v. Js., J.-Nr. II. 2105, haben Sie mir bestimmt bis zum 29. Juni 1916 zu berichten, wieviele Brottscheine Sie in der oben angegebenen Zeit vernichtet haben.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Diez, den 20. Juni 1916.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
Betrifft: Familienunterstützungen.

Sie wollen dafür Sorge tragen, daß die Gemeinberechnen die zum Schlusse jedes Monats fällige Anzeige über die im Laufe des Monats ausbezahlten Kriegsfamilienunterstützungen an die Kreiskommunalkasse Diez umgehend erstatten. (Es ist nur der Gesamtbetrag für April einschließlich etwaiger Nachzahlungen für frühere Monate, soweit sie nicht schon angezeigt sind, anzuzeigen.)

Sodann ist der Betrag der im Juni gezahlten außerordentlichen Kriegs-Familienunterstützungen anzugeben, und zwar nach den verschiedenen Arten der Kriegswohlfahrtspflege getrennt, z. B.

für Zusatzunterstützungen zusammen	150 M.
für über das Maß der armenrechtlichen Wohnungsfürsorge hinausgehenden Mietsbeihilfen	95 M.
Krankenhauskosten usw. für in Krankenhäusern untergebrachte Angehörige Einberufener	115 M.
	zus. 360 M.

Die Berichte mühen bis zum 1. t. Mts. sämtlich vorliegen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

An die Herren Bürgermeister
Betrifft: die Führung der Sprunglisten für
Bullen, Eber und Ziegenböcke.

In den nächsten Tagen lasse ich Ihnen die vorgelegten Sprunglisten für Bullen, Eber und Ziegenböcke zur weiteren Veranlassung wieder zugehen.

In den Listen für Bullen ist die Spalte 10 und in denen für Eber die Spalte „Anzahl der geworfenen Ferkel“ noch auszufüllen.

Der Landrat: Duderstadt.

J.-Nr. 1790/5. Abt. III b.

Frankfurt a. M. — S., den 30. Mai 16.
 Diesterwegstraße 20

Bekanntmachung

Es wird ergebenst gebeten, in Zukunft alle Schreiben, welche hier zu bearbeitende Versorgungsangelegenheiten betreffen, nicht an die stellvertretende Intendantur XVIII. Armee Korps Frankfurt a. M. — S. zu richten, sondern in folgender Weise zu adressieren:

„Versorgungsabteilung der stellvertretenden Intendantur XVIII. Armee Korps Frankfurt a. M. — S. — Diesterwegstraße Nr. 20.“

Es wird gebeten, die unterstellten Verwaltungsbehörden hiervon in Kenntnis zu setzen.

Stellvertretende Intendantur
XVIII. Armee Korps.
Versorgungs-Abteilung.

S. M.:

Unterschrift.

An die Königliche Regierung in Wiesbaden.

J.-Nr. II. 9232.

Diez, den 20. Juni 1916.

An die Herren Standesbeamten
der Landgemeinden.

Betr. Kriegsterbefälle.

Die mit Verfügung vom 28. April v. Js., J.-Nr. II. 4249 — Kreisblatt Nr. 103 — angeordnete Vorlage der Nachweisung über standesamtlich beurkundete Kriegsterbefälle, die nicht durch Vermittelung des Herrn Ministers des Innern angezeigt worden sind, wird in Erinnerung gebracht und bis spätestens 1. Juli d. Js. erwartet.

Der Termin ist genau einzuhalten und darf nicht überschritten werden.

Eventl. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Ich bemerke noch, daß die Nachweisung die Zeit vom 1. April bis 30. Juni d. Js. zu erfassen hat.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

!!: Unausgereiftes Gemüse. In Marktständen und Gemüseläden kann man jetzt häufig beobachten, daß allzu junges, noch nicht ausgereiftes und ausgewachsenes Gemüse zum Verkauf gebracht wird. In dieser frühen Verwertung liegt ein beträchtlicher volkswirtschaftlicher Schaden; meistens würden die Pflanzen an Masse und Nährwert sehr viel mehr bieten, wenn man sie richtig auswachsen ließe, und es gehört zum hauswirtschafterischen Umgehen mit unsern Nährstoffen, daß das möglichst überall geschieht. Wenn man das beachtet, ließe sich sehr viel mehr aus unseren Böden herausholen.

Laften und Aufgaben der Gemeinden im Kriege.

Schon in den letzten Jahrzehnten vor dem Kriege war die Belastung der Gemeindeverbände in Preußen groß, waren doch ihre Aufgaben, namentlich auf dem Gebiete der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege, ganz außerordentlich gewachsen. So betrug die durchschnittliche Belastung aus den Zuschlägen zur Staatseinkommensteuer in Preußen während der Jahre 1911 und 1912 noch 186 vom Hundert, 1913 schon 187 vom Hundert, 1914 bereits 189 vom Hundert. Im Jahre 1915 ist sie sogar auf 199 vom Hundert gestiegen. Für 1916 hat der Minister des Inneren die Belastung auf 216 vom Hundert geschätzt. Somit haben die Gemeindeverbände Preußens außer Staatseinkommensteuer noch das Doppelte in Gemeindefaften aufzubringen. Dazu kommen die stetig wachsenden Aufwendungen für die Kriegswohlfahrtspflege. Bekanntlich haben die Mindestbeträge nach dem Familienunterstützungsgesetz, die in sehr vielen Gemeinden noch durch eigene Zuschläge vermehrt werden, eine fortwährende Steigerung erfahren. Sie werden sich noch bedeutend erhöhen durch die Wirkung der Bundesratsverordnung vom 21. Januar 1916, die den Kreis der Berechtigten nicht unerheblich erweitert und die Mindestbeträge der Ehefrauen und der anderen berechtigten Personen auch für den Sommer auf 15 und 7,50 Mark monatlich festgelegt hat. Andererseits standen die Beträge des Staates für die Zuschüsse, die die Gemeinden über die Mindestbeträge gewähren, nicht in dem Maße zur Verfügung, wie das Bedürfnis erfordert. Noch nicht die Hälfte dieser ihrer Auslagen für Kriegswohlfahrtspflege, die allein vom August 1914 bis Dezember 1915 etwa 811 Millionen betrugen, konnte den Gemeinden bisher vom Staat erstattet werden. Nachdem die im Gesetze vorgesehene Bewilligungssumme von 110 Millionen Mark auf 200 Millionen erhöht worden ist, dürfte es immerhin möglich sein, durchweg zwei Drittel der Kosten dieser außerordentlichen Kriegswohlfahrtspflege zurückzuerstatten, wie der Berichterstatter von der Osten-Warnitz im Abgeordnetenhaus zuversichtlich betonte.

Darüber hinaus nahm in derselben (März-) Sitzung des Hauses der Abgeordnete von Pappenheim Veranlassung, jede Annahme bestimmt abzuweisen, als ob etwa die starke Belastung mit Arbeit und finanziellen Opfern, die den Gemeinden wie den Provinzen (durch die Kriegsinvalidenfürsorge, Ausdehnung des Realcredits und des Personalkredits für zurückkehrende Krieger) zugemutet werden, von diesen ungern oder widerwillig übernommen würden; im Gegenteil fähren es diese Körperschaften als eine besondere Anerkennung ihrer Geschäftsführung in der Vergangenheit an, wenn ihnen vom Reich und vom Staat neue erhebliche Aufgaben gestellt würden. Die von ihnen gelösten Aufgaben waren um so schwieriger, als sie sich in keiner Weise an Vorbilder halten konnten, sondern meist neue Organisationen schaffen mußten. Hierher gehören die außerordentlich schwierigen Maßnahmen, die die Großstädte für die Ernährung ihrer Bevölkerung zu treffen haben. Aber auch die kleinsten Provinzstädte haben in dieser Richtung Eifer und Gewissenhaftigkeit gezeigt, die bewundernswürdig sind, die nur gemessen werden können an den Leistungen aller derer, die sich bewußt sind, daß die Dienste und die Trägfähigkeit der Organisationen in den Dienst des Vaterlandes gestellt werden müssen.

Unter den Aufgaben, die in verstärktem Maße die Zukunft den Provinzen stellen wird, steht an erster Stelle die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten. Diese Sorge, die eigentlich eine Reichsaufgabe ist, wird nichtsdestoweniger von den Provinzialverwaltungen freudig getragen. Außer den durch Verwundung Beschädigten wird unzweifelhaft auch eine Menge durch Krankheit Geschwächter aus dem Felde zurückkehren. Viele werden in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt werden durch die Anstrengungen des Feldzuges. Dieses weite Feld der Arbeit kann nur sorgsam beachtet werden, wenn ein

gegenseitiges Vertrauensverhältnis zwischen Reich und Provinz Platz greift und auch die Militärverwaltung sich bei den Verhandlungen von Vertrauen leiten läßt, — kurz, wenn alles sich unter Ausschaltung bürokratischer Beschränkungen, mit warmen Herzen dieser Fürsorge widmet. Daneben steht dann nicht in letzter Linie die Fürsorge für unsere heranwachsende Jugend, die vielfach im Kriege der väterlichen Obhut entbehrt, und in der Verführung steht durch den frühzeitigen Arbeitsgewinn zu verwildern. Reich und Staat, Provinz, Gemeinden und Bürger müssen vaterländischen Sinnes Hand in Hand gehen. Und Erfolg und Segen werden nicht ausbleiben.

Literarisches.

Zum Thema der Unbeliebtheit des Deutschen schreibt W. Michel im neuesten Heft des „Deutschen Willens“ („Kunstwart“) in einem Aufsatz über „Deutsche Abgrenzung“: es fehle uns Deutschen nicht eigentlich an Selbstgefühl, wohl aber an ruhigem Selbstgefühl. Der Deutsche sei „zu äußerungsbedürftig“. Er müsse, oft ohne Grund, zu dem Fremden immer gleich Stellung nehmen, teils indem er das Fremde verhöhne, teils indem er auf die eigene Nationalität auftrumpfend pocht. Innere Gelassenheit fehle ihm, und das sei nichts als ein Erziehungsmangel. „Gebt ihm innere Festigkeit und Ueberlegenheit gegenüber allem, was nicht er selber ist: so wird er nicht das Bedürfnis empfinden, sich groß und deutlich dagegen abzugrenzen, und noch viel weniger wird er Lust fühlen, es nachzuahmen. Setzt Preise auf Bezeichnung unbenehmer Neugier, auf Betätigung richtigen eigenen Urteils: sagt den jungen Deutschen, daß es pöbelhaft ist, Neugier Fremdartiges zu begründen oder nachzuäffen; bildet in ihnen den Geschmack für das Persönliche an ihnen selbst und an anderen aus; bekämpfe als den bittersten Feind die bläugliche, höchst innerdeutsche Abhängigkeit vom Umgebenden, das doch immer das Unwesentliche ist. Nur innere Gelassenheit, mit Selbstüberzeugung gepaart, liefert Ruhe und gewinnende Art des Auftretens, Achtung vor fremder Persönlichkeit, Würde des Handelns, Anmut der Temperamentsäußerung.“ Michel meint, daß „alle Deutschen, die die leicht auszuführende Amputation gewisser Reize ihrer nationalen Tugenden an sich vorgenommen haben, ohne weiteres zu den höchstwertigen Europäern zählen“. Solche „gebildeten, weltläufigen Deutschen“ würden „den vornehmsten Europäertyp“ bilden: „nicht nur vielseitig, sondern auch tief, nicht nur angenehm, sondern auch zuverlässig, nicht nur imponierend, sondern auch durch menschliche Wärme zwingend und gewinnend.“ (Georg D. W. Callwey, München.)

Fussbodenöl

„Ersatz staubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt

Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8084)

Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus
Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer
befindet, oder Gerste versüßert, versündigt sich
am Vaterlande.